

Urteil

VG Wiesbaden, § 60 Abs. 1 AufenthG,
Art. 10 Richtlinie 83/2004/EG
**Flüchtlingseigenschaft – Opfer von
Menschenhandel als „soziale Gruppe“
(Nigeria)**

1. Es besteht Verfolgungsgefahr durch nichtstaatliche Akteure, hier eine kriminelle „Madame“, vor der der nigerianische Staat die Klägerin nicht schützen kann.

2. Nach Nigeria rückkehrende Frauen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind und die sich hier von befreit haben bzw. befreit worden sind (und als Zeuginnen ausgesagt haben) sind eine soziale Gruppe i.S.v. Art. 10 RL 83/2004 EG.

(Leitsätze der Redaktion)

Urteil des VG Wiesbaden vom 14.3.2011, 3K1465/09 rkr.

Aus den Gründen:

Die Klägerin ist nigerianische Staatsangehörige. Im März 2007 wurde sie von der niederländischen Polizei einer Personenkontrolle unterzogen. Sie wurde in einem Asylbewerberheim untergebracht und

tauchte unter. Im April 2007 wurde sie in einem Bordell in Mainz angetroffen. Sie wurde in einem Jugendheim untergebracht, das sie wiederum verließ. Im Oktober 2007 wurde sie in einem Bordell in Wiesbaden kontrolliert. Bei ihren Befragungen gab die Klägerin verschiedene Namen und Geburtsdaten an. [...]

Mit Schreiben ihrer Pflegerin vom 17.12.2008 stellte die Klägerin einen Asylantrag. Sie sei von Menschenhändlern unter Angabe falscher Tatsachen nach Europa verbracht worden und dort zur Prostitution gezwungen worden. [...]

Mit Bescheid vom 2.12.2009 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag ab. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lägen nicht vor. Das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG liege hinsichtlich Nigeria vor.

Der Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte scheitere daran, dass die Klägerin ihr Heimatland unverfolgt verlassen habe und bei einer Rückkehr nicht mit einer staatlichen Verfolgung zu rechnen habe.

Die Voraussetzungen für eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lägen nicht vor. Insbesondere könne die Klägerin nicht geltend machen von der „Madame“ und ihren Leuten als Mitglied einer bestimmten sozialen Gruppe verfolgt zu werden. Sie werde von ihnen verfolgt, weil sie sie zur Prostitution zwingen wollten und/oder verhindern wollten, dass sie vor Gericht gegen sie aussage. Beide Möglichkeiten ließen sich nicht unter den Begriff „soziale Gruppe“ subsumieren.

Es liege jedoch ein Verbot der Abschiebung gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG vor. Vorliegend sei die Klägerin bei einer Rückkehr in ihr Heimatland in Gefahr, dass die Leute der „Madame“, sie entweder der Prostitution wieder zuführen würden oder sogar, um eventuell ein Exempel zu statuieren, töten würden. [...]

Hiergegen hat die Klägerin am 16.12.2009 Klage erhoben.

Die Klägerin sei Opfer eines Menschenhändlerings. In Nigeria sei sie einer Voodoo-Zeremonie unterzogen worden, um sie unter Druck zu setzen. Der Klägerin seien körpereigene Stoffe entnommen worden, ihr seien Schnittwunden beigebracht worden und sie habe rohe Hühnerherzen verzehren müssen. Dadurch sei ihr ihr freier Wille genommen worden. Das Gefühl der Angst und Bedrohung beherrsche das Leben der Klägerin. Sie habe deshalb lange Zeit nicht die Namen der Zuhälter und Schleuser sowie die konkreten Umstände ihrer Einreise und Zwangsarbeit in Deutschland gegenüber der Polizei benennen können.

Bei einer Rückkehr in ihr Heimatland müsste die Klägerin damit rechnen, als junge Frau sexuell missbraucht und ausgenutzt zu werden. Auch könnten die Menschenhändler ihrer habhaft werden und sie dafür verantwortlich machen, dass sie ihre Schulden noch nicht abbezahlt habe. Schließlich müsse sie wegen ihrer Zusammenarbeit mit den deutschen Polizeibehörden befürchten, getötet oder an ihrer Gesundheit gefährdet zu werden. Bei einer Rückkehr nach Nigeria sei die Klägerin als ehemalige Prostituierte völlig schutzlos und rechtlos. [...] Die Klägerin habe ausgeführt, dass sie 40.000 Euro abbezahlen beziehungsweise abarbeiten müsse.

Nachdem die Klägerin mit einem Freier weggekommen sei, seien seitens der „Madame“ der Klägerin Killer angesetzt worden, welche die Familie terrorisiert hätten, damit diese auf die Klägerin einwirke, ihre Arbeit als Prostituierte wieder aufzunehmen. Die Klägerin sei dadurch in eine ausweglose Situation geraten.

Dies stelle eine Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 S. 3 AufenthG dar, denn die Bedrohung, der die Klägerin ausgesetzt gewesen sei, habe allein an ihr Geschlecht angeknüpft. Geschlecht in seiner sozialen Bedeutung sei die Beziehung zwischen Frauen und Männern auf der Grundlage gesellschaftlich oder kulturell üblicher oder definierter Identitäten, Rechtsstellungen, Rollen und Aufgaben, die dem einen oder dem anderen Geschlecht zugewiesen seien. Für die besondere Situation der Klägerin gelte, dass Frauenhandel untrennbar mit sexueller Gewalt, Ausbeutung und Zwangsprostitution verbunden sei, wobei der Frauenhandel auf den Genderstatus der Frau, ihr Alter, Geschlecht, ihre wirtschaftliche und soziale Stellung und insbesondere auch ihre sexuelle Verwertbarkeit zu wirtschaftlichen Zwecken zielen und damit insgesamt die für die bestimmte soziale Gruppe maßgebenden Genderfaktoren bezeichne. Als junge Frau ohne größere Zukunftsperspektive in dem wirtschaftlich brachliegenden Nigeria sei die Klägerin von dem Menschenhändlerring ausgenutzt worden. Der nigerianische Staat sei nicht in der Lage beziehungsweise willens die Klägerin und ihre Familie zu schützen. [...]

Die Klägerin beantragt, die Beklagte unter Aufhebung von Ziffer 2 ihres Bescheides vom 2.12.2009 zu verpflichten, festzustellen, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Der Klägerin steht ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG zur Seite. [...]

Der Klägerin drohen bei einer Rückkehr nach Nigeria mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe. Hinsichtlich der Verfol-

gungsgefahr wird diese Einschätzung auch vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geteilt. Dieses hat in seinem Bescheid vom 2.12.2009 im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 AufenthG ausgeführt, die Klägerin wäre bei einer Rückkehr in ihr Heimatland in Gefahr, dass die Leute der „Madame“ sie entweder der Prostitution wieder zuführen würden oder sogar, um eventuell ein Exempel zu statuieren, töten würden. Wie sich herausgestellt habe, als die Klägerin sich für längere Zeit aus dem Machtbereich der „Madame“ entfernt gehabt habe, habe diese die Möglichkeit gehabt, von Deutschland aus Druck auf die Familie der Klägerin in Nigeria auszuüben, die dann wiederum Einfluss auf die Klägerin genommen habe, um sie zu einer Rückkehr zur „Arbeit“ zu veranlassen. Auf den Schutz des nigerianischen Staates könne sie in diesem Zusammenhang nicht bauen. Dies deckt sich mit den Ausführungen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe im Nigeria-Update vom März 2010.

Entgegen der Auffassung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge knüpft diese Verfolgungsgefahr aber auch an die Zugehörigkeit der Klägerin zu einer bestimmten sozialen Gruppe an. Zwar liegt nicht eine allein an das Geschlecht anknüpfende Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG vor. Dies ergibt sich bereits daraus, dass nicht alle Frauen in Nigeria dieser Verfolgungsgefahr unterliegen. Die Klägerin gehört vielmehr zu einer Untergruppe bzw. Fallgruppe, bei der geschlechterbezogene Aspekte im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Buchstabe b) RL 2004/83/EG eine Rolle spielen, die aber nicht allein für diese Gruppe prägend sind. Mitglieder dieser Gruppe sind nach Nigeria rückkehrende Frauen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind und die sich hiervon befreit haben bzw. befreit worden sind (und gegen diese ausgesagt haben).

Es handelt sich um eine klar definierbare, nach außen wahrnehmbare und von der Gesellschaft wahrgenommene und ausgegrenzte Untergruppe von Frauen im Sinne von Art. 10 RL 2004/83/EG. Dies ergibt sich aus den Ausführungen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe in ihrem Nigeria-Update vom März 2010, rückgeführte Opfer müssten mit Diskriminierung durch die Familie und das soziale Umfeld und mit Vergeltung des Sponsors rechnen. Wenn sie gegen die Händler aussagen, würden sie von diesen bedroht und laufen Gefahr, erneut Opfer von Menschenhandel zu werden. Die Gruppe dieser Frauen wird also auch eigenständig wahrgenommen.

Ein innerer Zusammenhalt ist nicht erforderlichlich (vgl. Marx, Handbuch zur Qualifikationsrichtlinie, § 19 RdNr.23 ff). Dabei geht das Gericht davon aus, dass die beiden Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 1 Buchstabe d) kumulativ vorliegen müssen. Zwar schließt Art. 10 RL 2004/83/EG nicht aus, dass auch andersartige Gestaltungen eine Anerkennung als soziale Gruppe zulassen können. Dies ergibt sich aus der Verwendung des Begriffs „insbesondere“. Diese müssen dann aber nach Auffassung des Gerichts eine vergleichbare Dichte der Beschreibung wie die in Art. 10 RL 2004/83/EG genannten Voraussetzungen zulassen. Dies wäre nicht gegeben, wenn man alternativ das Vorliegen einer der beiden Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 1 Buchstabe d) RL 2004/83/EG genügen lassen würde.

Vorliegend geht die Verfolgung von nichtstaatlichen Akteuren aus. Damit ist nach Art. 6 RL 2004/83/EG die weitere Prüfung erforderlich, ob der nigerianische Staat erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens ist, Schutz vor Verfolgung bzw. ernsthaften Schaden im Sinne von Art. 7 RL 2004/83/EG zu bieten.

Da es sich bei den nichtstaatlichen Akteuren um Kriminelle handelt, ist zusätzlich zu prüfen, ob ein Unterschied zu anderen Kriminalitätsoffern bezüglich der Schutzversagung besteht (vgl. Treiber in GK-AufenthG § 60 RdNr. 188). Eine allgemeine Schutzschwäche eines Staates gegenüber Kriminalität genügt nicht, denn es ist nicht Sinn und Zweck der Flüchtlingskonvention, Schutz gegenüber allgemeinen sozialen Missständen zu bieten.

In Nigeria stellt sich die Lage so dar, dass der Staat auf oberer Ebene durchaus Maßnahmen gegen Menschenhandel ergreift. So ist Menschenhandel seit 2003 verboten und es wurde mit der National Agency for Prohibition of Trafficking in Persons (NAP-TIP) eine Behörde gegen Menschenhandel eingerichtet (vgl. hierzu die Darstellung in Bureau of Democracy, Human Rights Report Nigeria 2009. Seite 32 ff). Die Einrichtung ist aber nach Auffassung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (Nigeria-Update

März 2010) unterfinanziert (so auch Human Rights Report Nigeria 2009) und die getroffenen Maßnahmen reichen nicht aus. Dennoch wird man von einer prinzipiellen Schutzwilligkeit des nigerianischen Staates ausgehen können.

Nigeria ist aber nicht in der Lage, ein ausreichendes Schutzniveau zu gewährleisten und der staatliche Schutz für Opfer von Menschenhandel bleibt hinter dem Schutz gegenüber sonstiger Kriminalität zurück. Davon, dass der nigerianische Staat die Klägerin nicht vor der drohenden Verfolgung schützen kann, geht auch der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2.12.2009 aus. Dies deckt sich mit den Ausführungen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe im Nigeria-Update vom März 2010.

Gegenüber sonstiger Kriminalität stellt sich der Sachverhalt so dar, dass Frauen in Nigeria trotz formaler Gleichberechtigung in allen Bereichen diskriminiert werden (vgl. Lagebericht Nigeria des Auswärtigen Amtes, Stand Februar 2010). Nach Angaben des Auswärtigen Amtes werden sie, insbesondere im Niger-Delta, auch immer wieder Opfer von Vergewaltigungen durch Polizei und Sicherheitskräfte. Opfer von Menschenhandel sind als Prostituierte besonders stigmatisiert. Die in großem Umfang korrupten Polizeibehörden (vgl. Lagebericht Nigeria des Auswärtigen Amtes, Stand Februar 2010) sind gegenüber dieser Gruppe (noch) weniger schutzwilling als gegenüber sonstigen Kriminalitätsoffern.

Eine innerstaatliche Fluchalternative besteht für die Klägerin nicht. Dabei ist davon auszugehen, dass die Klägerin von ihrer Familie keine Unterstützung erfahren würde. So führt die Schweizerische Flüchtlingshilfe in ihrem Nigeria-Update vom März 2010 (S. 19) aus, rückgeführte Opfer müssten mit Diskriminierung u.a. durch die Familie rechnen. Auch der nigerianische Staat bietet danach nur mangelhafte Maßnahmen zur Rehabilitation und zur Reintegration der Opfer an. Die wenigen Einrichtungen für Opfer seien in einem schlechten Zustand. Als alleinstehende Frau könnte die Klägerin im muslimischen Nordteil keinesfalls leben. Im Süden wäre sie permanenter Gefahr sexueller Übergriffe ausgesetzt, die sogar von staatlichen Sicherheitskräften ausgeht (vgl. Lagebericht Nigeria des Auswärtigen Amtes vom Februar 2010). Hinzu kommt, dass nach Schätzungen des UNDP rund 65 % der Bevölkerung Nigerias unter der Armutsgrenze von einem US-Dollar pro Tag leben (zitiert nach Lagebericht Nigeria des Auswärtigen Amtes vom Februar 2010; vgl. auch Schweizerische Flüchtlingshilfe, Nigeria-Update März 2010). Damit droht der Klägerin bei ihren individuellen Bedingungen ein Leben unter dem Existenzminimum.

Mitgeteilt von RAin Roswitha Maul, Frankfurt/M.